

Statuten

der

Meierhöfli AG – Wohnen und Pflege im Alter, mit Sitz in Sempach

1. Grundlagen

1.1 Firma und Sitz

Unter der Firma *Meierhöfli AG – Wohnen und Pflege im Alter* besteht mit Sitz in Sempach auf unbestimmte Dauer eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

1.2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der stationären und ambulanten Pflege und Betreuung betagter und / oder pflegebedürftiger Menschen, gestützt auf den öffentlichen Versorgungsauftrag. Sie kann dazu Leistungen bei anderen Anbietern einkaufen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen und verwalten, Darlehen aufnehmen, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen beteiligen und sich mit Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenschliessen.

Die Gesellschaft ist im Rahmen dieser Statuten eine gemeinnützige, grundsätzlich nicht gewinnorientierte und eine den öffentlichen Aufgaben sowie dem Gemeinwohl verpflichtete Institution.



2. Kapital

2.1 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3 000 000 (in Worten: Schweizer Franken drei Millionen) und ist eingeteilt in 3 000 Namenaktien zu CHF 1 000 (in Worten: Schweizer Franken eintausend).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

2.2 Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

2.3 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2.4 Bezugsrecht

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre das gesetzliche Bezugsrecht nach Massgabe ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse. Art. 652b Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

3. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

3.1 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:



1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Entschädigung des Verwaltungsrats;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

3.2 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis am 30. Juni statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.



3.3 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Generalversammlung kann über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

3.4 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

3.5 Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

3.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei welcher das relative Mehr entscheidet, wobei bei Stimmgleichheit dem Vorsitzenden der Stichentscheid zusteht. Der Vorsitzende bestimmt auch den Abstimmungs- und Wahlmodus, unter Vorbehalt des Rechtes der Generalversammlung, jederzeit geheime Abstimmung zu beschliessen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel aller Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:



1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. eine bedingte Kapitalerhöhung sowie die Kapitalherabsetzung;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

3.7 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat ist so zusammengesetzt, dass er als Gremium über die folgenden Fachkompetenzen und Erfahrungen verfügt:

1. Ausgewiesenes Fachwissen aus den Bereichen Gerontologie, Geriatrie und Langzeitpflege sowie Wohnen und Hotellerie.
2. Erfahrung in der Unternehmensführung.
3. Know-how und Erfahrung aus den Bereichen Organisation, Personal, Finanzen, Immobilien, Recht und Kommunikation.
4. Beziehungsnetz, das für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Unternehmens nützlich ist.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ist mindestens ein Verwaltungsrat amtierendes Mitglied der Exekutive entweder der Einwohnergemeinde Stadt Sempach, der Einwohnergemeinden Eich oder der Einwohnergemeinde Hildisrieden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Während der Amtsdauer neugewählte Verwaltungsratsmitglieder haben eine verkürzte Amtsdauer, damit die Wiederwahl gleichzeitig mit den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt. Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren.



Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.

Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

3.8 Sitzungen und Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Zirkularbeschlüsse sind im nächsten ordentlichen Protokoll festzuhalten.

3.9 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Weist die Präsidentin / der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

3.10 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:



1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung eines Vergütungsberichtes über die Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
9. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung;
10. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
11. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen;
12. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen des zugelassenen Revisionsexperten für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

3.11 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Vergütung wird, dem öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft entsprechend festgelegt. Die Grundzüge der Entschädigungsregelung werden von der Generalversammlung festgelegt.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Die den Mitgliedern ausbezahlten Entschädigungen und Spesen sind im jährlich zu erstellenden Vergütungsbericht auszuweisen.

3.12 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an Dritte delegieren. In Ausnahmesituationen und nur für eine zeitlich beschränkte Übergangszeit kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung – ebenfalls nach Massgabe eines Organisationsreglements – an eines seiner Mitglieder oder einen Ausschuss des Verwaltungsrates übertragen.



Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und regelt die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat legt die Zeichnungsberechtigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen fest und kann auch weiteren Mitarbeitenden die Zeichnungsberechtigung erteilen.

C Revisionsstelle

3.13 Revision

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.14 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben, die sich nach Art. 728 a ff. OR richten. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern.

4. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

4.1 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang und der Erfolgsrechnung, erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

4.2 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen verbleibende Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung, wobei eine beschlossene Dividende bezogen auf den Nennwert



des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten steuerlich anerkannten Maximalzinssatzes bis CHF 1 Mio. für Betriebskredite durch Beteiligte oder nahestehende Dritte bei Handels- und Fabrikationsunternehmen nicht übersteigen darf. Die Dividende ist auf jeden Fall auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt.

4.3 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Ein allfälliger Liquidationserlös soll im Grundsatz an der Einwohnergemeinde Stadt Sempach, die Einwohnergemeinde Eich und die Einwohnergemeinde Hildisrieden entsprechend ihrer Beteiligung gehen und soll dem in Art. 2 dieser Statuten festgesetzten Zweck erhalten bleiben. Subsidiär ist der Liquidationserlös einer Institution mit einem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck zuzuwenden.

5. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Sempach, 11. Januar 2023

Beglaubigung

Die unterzeichnende Notarin des Kantons Luzern beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten der Meierhöfli AG – Wohnen und Pflege im Alter den gültigen Statuten entsprechen, wie diese heute am Errichtungsakt als Satzung der Gesellschaft anerkannt worden sind. Die Statuten umfassen neun Seiten.

Sempach, 11. Januar 2023

Die Notarin



Ordn.-Nr. 2023 / 03